

Name der/des Pflichtigen und Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Telefonnummer)	Kassenzeichen:

Stadt Norden
 Fachdienst Finanzen
 „Steuern und Abgaben“
 Am Markt 15
 26506 Norden

Vergnügungssteuererklärung für den Monat _____ 20_____

a) zur **Besteuerung nach der Kartensteuer und nach der Roheinnahme** gem. § 7 Abs. 1 der Satzung der Stadt Norden über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für die im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art

Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1:

Art, Ort & Datum der Veranstaltung	Anzahl der verkauften Eintrittskarten	x Eintrittspreis je Karte in EUR	= Summe der Eintrittsgelder in EUR	x Steuersatz	= Vergnügungssteuer in EUR
				10 v. H.	

Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 2, 3 u. 4:

Art, Ort & Datum der Veranstaltung	Anzahl der verkauften Eintrittskarten	x Eintrittspreis je Karte in EUR	= Summe der Eintrittsgelder in EUR	x Steuersatz	= Vergnügungssteuer in EUR
				20 v. H.	

Hinweis: Die fortlaufend nummerierten Eintrittskarten sind vor der Veranstaltung bei der Stadt Norden, FD Finanzen, vorzulegen und müssen mit einem Steuerstempel der Stadt Norden versehen sein (§ 13 der Vergnügungssteuersatzung).

b) zur **Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche** gem. § 7 Abs. 2 der Satzung der Stadt Norden über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für die im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art

Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3 u. 4:

Art, Ort & Datum der Veranstaltung	Veranstaltungsfläche in qm	= Messzahl (Fläche : 10)	x Veranstaltungstage	x Steuersatz 0,50 € (§ 7 Abs. 2 Nr. 1) oder x Steuersatz 1,00 € (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 + 3)	= Vergnügungssteuer

Ich/Wir versichere(n), die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift(en) der oder des Steuerpflichtigen bzw. des/der gesetzlichen Vertreter/-s/-in

Rechtsgrundlage

Die vorstehende Steuererklärung erfolgt aufgrund § 10 der Satzung der Stadt Norden über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 27.06.2007 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 24.10.2017.

Hinweis

Der Steuerschuldner hat gem. § 12 Abs. 3 der Satzung Veranstaltungen gem. § 1 Nrn. 1 bis 4 bei der Stadt Norden **spätestens 10 Werktage** vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin / der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Der Steuerschuldner hat gem. § 10 Abs. 1 der Satzung **innerhalb von 10 Tagen** nach Ende der Veranstaltung diese Steueranmeldung bei der Stadt Norden abzugeben. Die Festsetzung der Vergnügungssteuer erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Norden.